

Beleuchtender, umfassender Bericht

Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Meilen-Herrliberg-Uetikon am See. Totalrevision der Zweckverbandsstatuten. Genehmigung.

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten für den Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Meilen-Herrliberg-Uetikon am See wird genehmigt.
2. Die ARA-Kommission des Zweckverbands wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Das neue Gemeindegesetz (nGG) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Daraus ergeben sich für Zweckverbände diverse Neuerungen, unter anderem die Einführung des eigenen Haushalts. Alle Zweckverbände müssen deshalb ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen. Die ARA-Kommission legt nun den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Die neuen Statuten des ARA-Zweckverbands basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Sie beinhalten einerseits sämtliche Änderungsvorgaben aus dem nGG. So wird beispielsweise ein eigener Haushalt mit eigener Bilanz eingeführt. Andererseits werden der Betrieb, der Unterhalt, der Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen neu geregelt. Ziel ist ein möglichst effizienter und wirtschaftlicher Betrieb der Gesamtanlage. Die Revision ist zumindest kostenneutral. Allenfalls ergeben sich mittelfristig betriebliche Einsparungen. Die Vorlage ist gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich genehmigungsfähig.

A. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Daraus ergeben sich auch für Zweckverbände diverse Neuerungen. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Sie müssen deshalb ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen. Im Übrigen stehen aus gesetzlicher Sicht für Zweckverbände keine grossen Veränderungen an.

B. Totalrevidierte Statuten

Die neuen Statuten des ARA-Zweckverbands basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die Revision wurde von der ARA-Kommission zum Anlass genommen, auch den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen neu zu regeln. Ziel ist es, die Prozesse der 48 Verbandsanlagen zu optimieren, einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen und Schnittstellen zwischen Verbandsgemeinden und Verband zu reduzieren.

Wesentliche Änderungen der neuen ARA-Verbandsstatuten:

- Ein eigener Haushalt mit eigener Bilanz wird gemäss nGG eingeführt (Art. 40 ff). Gleichzeitig wird auch das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM II eingeführt.
- Der Zweckverband ist neben der ARA in Zukunft auch verantwortlich für Betrieb, Unterhalt, Bau und Erneuerung des Hauptsammelkanals und aller im Verbandsgebiet liegenden Sonderbauwerke (Art. 4 und Art. 5).
- Neu ist ein Geschäft des Zweckverbands angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten oder die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat. Die bisherige Bestimmung, dass Meilen zwingend zustimmen muss, ist nicht mehr zulässig (Art. 13, Abs. 2 und Art. 18, Abs. 1).
- Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) werden den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich gemacht (Art. 10).
- Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden über Verbandsgeschäfte immer an der Urne (Art. 16).
- Der ARA-Kommission steht die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.– (bisher CHF 250'000.–) zu (Art. 22, Abs. 2).

- Der ARA-Kommission steht die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.– (bisher CHF 20'000.–) zu (Art. 22, Abs. 2).
- Für Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden steht den Gemeindevorständen ein Antragsrecht zu. Dies gilt für die Auflösung des Zweckverbands (inkl. Rechtsformumwandlung) sowie die grundlegende Änderung der Statuten (Art. 16, Abs. 2).

Neue Regelung Sonderbauwerke

Am 14. April 2015 hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den überarbeiteten generellen Entwässerungsplan für den Abwasserverband (VGEP) genehmigt. Er sieht unter anderem einen ergänzten Leistungsauftrag für den Zweckverband vor. Neu sollen die relevanten Sonderbauwerke wie Pumpwerke, Regenbecken, Messeinrichtungen, Hochwasserentlastungen, Hauptsammelkanal usw. ausschliesslich durch den Zweckverband und nicht mehr gemeinsam mit den Verbandsgemeinden betrieben werden. Der Zweckverband ist damit verantwortlich für Betrieb, Unterhalt, Bau und Werterhaltung dieser Anlagen. Dieser neue Leistungsauftrag erfordert eine Ergänzung der Verbandsstatuten.

- *Neuformulierung des Leistungsauftrags*

Abwasserverbände wurden ursprünglich zum Zweck gegründet, eine ARA zu bauen und deren Betrieb zu gewährleisten. Organisatorischen Aspekten zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wurde von den Verbänden traditionell nur wenig Beachtung geschenkt. Nachhaltiger und effizienter Gewässerschutz verlangt jedoch zeitgemässe, schlanke Strukturen, in welchen Aufgaben, Eigentumsverhältnisse, Kompetenzen und Verantwortungen klar geregelt sind. Viele der im Kanton Zürich bestehenden Verbandsverträge tragen diesen Aspekten kaum Rechnung und sind als wenig zeitgemäss und veraltet zu bezeichnen. Dies traf auch für den Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See zu.

Für einen grossen Abwasserzweckverband wie denjenigen von Meilen, Herrliberg und Uetikon am See ist es zweckmässig, neben dem Kerngeschäft, dem Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage, auch den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Werterhaltung des Hauptsammelkanals und der relevanten Sonderbauwerke zu übernehmen. Betroffen sind der Hauptsammelkanal sowie aktuell 47 weitere Bauwerke. Dadurch kann eine einheitliche Steuerung und Bewirtschaftung des gesamten Abwassersystems und der Sonderbauwerke gewährleistet werden, was letztlich zu einer Qualitätssteigerung, zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes und zu einer besseren Wirtschaftlichkeit führen wird.

- *Eigentum der Hauptsammelkanäle und Sonderbauwerke*

Die Sonderbauwerke sowie deren Zuleitungen zu den Hauptsammelkanälen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden bzw. der bisherigen Eigentümer, auf deren Gebiet sie sich befinden. Die Hauptsammelkanäle sind im Eigentum des Zweckverbands. Das Recht zur Nutzung und die Pflicht für Betrieb, Unterhalt, Bau und Erneuerung dieser Anlagen werden auf den Zweckverband übertragen.

- *Betrieb, Unterhalt, Bau und Erneuerung*

Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage, des Hauptsammelkanals unterhalb des Regenbeckens bis zur Abwasserreinigungsanlage sowie der Sonderbauwerke (Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengemesseinrichtungen). Alle damit zusammenhängenden Betriebs- und Investitionskosten trägt der Zweckverband. Sie werden gemäss dem Verteilschlüssel nach Art. 42 der Verbandsstatuten auf die Verbandsgemeinden verteilt.

- *Sanierungspflicht*

Die bis zum Inkrafttreten der revidierten Statuten noch nicht sanierten Anlagen müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab diesem Datum von den Standortgemeinden auf eigene Kosten saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden (Art. 52). Anschliessend werden die Anlagen abgenommen und nach der neuen Betriebsform betrieben.

- *Vertragliche Regelung der Sonderbauwerke*

Jede Verbandsgemeinde wird zusätzlich dem Zweckverband durch verwaltungsrechtlichen Vertrag eine eigentümerähnliche Stellung an den Hauptsammelkanälen und Sonderbauwerken einräumen. Diese Verträge werden abgeschlossen, sobald die revidierten Statuten in Rechtskraft erwachsen sind.

C. Kostenfolge

Die Revision ist kostenneutral. Die geänderten Abläufe und Zuständigkeiten werden voraussichtlich längerfristig betriebswirtschaftliche Vorteile bringen.

D. Zuständigkeit

Gemäss § 79 nGG sind über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an den Urnenabstimmungen zu entscheiden. Das Gemeindeamt empfiehlt, dass die Abstimmungen der Verbandsgemeinden am gleichen Abstimmungstag stattfinden. Verbandsbeschlüsse kommen zu Stande, wenn die Mehrheit aller Stimmberechtigten der Vorlage zustimmt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die totalrevidierten Verbandsstatuten vorgeprüft und am 5. Juli 2017 seinen Vorprüfungsbericht abgegeben. Die für die Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ergänzungen wurden vorgenommen.

Die ARA-Kommission hat an den Sitzungen vom 23. August 2017 und 11. April 2018 den revidierten Zweckverbandsstatuten zugestimmt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

E. Empfehlung

Der Gemeinderat und die ARA-Kommission sind davon überzeugt, dass der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See mit diesen ausgewogenen Statuten für die Zukunft gut gerüstet ist und die bevorstehenden Aufgaben des Abwasserzweckverbandes effizient bewältigen kann.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Uetikon am See, 5. Juli 2018

Gemeinderat Uetikon am See

Urs Mettler, Gemeindepräsident

Reto Linder, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK Uetikon am See hat die Geschäfte geprüft und an ihrer Sitzung vom 25. Juni 2018 behandelt. Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015, das seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, verlangt eine Revision der Statuten, da es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen zur Folge hat. Insbesondere sei erwähnt, dass Zweckverbände zwingend einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM II) führen müssen. Die anstehende Revision der Statuten wurde auch zum Anlass genommen, die bestehenden Statuten zu vereinfachen und den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zusätzliche Möglichkeiten zu geben, über Verbandsgeschäfte an der Urne abzustimmen. Die RPK hat keine Unstimmigkeiten feststellen können.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Hinweis:

Statuten, Anhänge und Synopse finden Sie im Anhang respektive auf der Website der Gemeinde Uetikon am See (www.uetikonamsee.ch, «Politik»; Abstimmungen/Wahlen; 23.09.2018). Die Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (2. Stock), eingesehen werden.

Anhänge

1. Statuten Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See
2. Statuten-Anhang 1
3. Statuten-Anhang 2
4. Synopse neue/alte Statuten